Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

vom 22.10.2009

Gemäß der §§ 2, 23 und 34 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 193) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 22.10.2009 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.12.2005

beschlossen:

§ 1 Änderung

 \S 5 – Anteil der Stadt Eberbach an den beitragsfähigen Erschließungskosten – erhält folgende Neufassung:

Die Stadt Eberbach trägt 5 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberbach, den 23.10.2009

Stadt Eberbach

Bernhard Martin
Bürgermeister